

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 305/05 B

.....,

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
vertreten durch das Direktorium,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. November 2005 wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

## I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte das der Klägerin zuerkannte Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit einem höheren monatlichen Wert festzustellen hat.
- 2 Die im Juli 1963 geborene Klägerin, die wegen eines frühkindlichen Hirnschadens geistig behindert ist, war in der DDR als Küchenhilfe (zuletzt im Palast der Republik) in der Sozialpflichtversicherung versichert. Seit 1985 war sie in die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates nach Nr 19 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz einbezogen.
- 3 Ab 1. Oktober 1994 erkannte ihr die Beklagte das Recht auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu. Mit ihrem Widerspruch wandte sich die Klägerin gegen die "ersatzlose Liquidierung der Ansprüche, die in einem Zusatzversorgungssystem in der DDR rechtmäßig erworben worden" seien. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 1998 zurück; ein Anspruch auf Zahlung einer Leistung aus dem Zusatzversorgungssystem neben einer Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bestehe nicht. Während des Klageverfahrens lehnte es die Beklagte ab, einen Besitzschutzbetrag festzusetzen, weil der Wert der SGB VI-Rente die Summe aus Rente und Versorgung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets übersteige (Bescheid vom 8. Februar 2002). Das Sozialgericht wies die Klagen teilweise als unzulässig, im Übrigen als unbegründet ab (Gerichtsbescheid vom 13. Dezember 2004). Auch die Berufung hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9. November 2005).
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

## II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab. Nach dieser Norm soll dem Verwerfungsbeschluss eine kurze Begründung beigefügt werden. Jedoch kann hiervon



nach Halbsatz 2 aaO abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen. Diese Voraussetzung liegt vor.

- 6 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und gezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- bzw Bezeichnungslast nicht genügt.
- 7 Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientieren würde, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar in Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was die Klägerin zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)